

Änderung von § 2 Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO -
ENTWURF

Text der geltenden VO	Änderungsvorschlag	Erläuterungen
§ 2 Qualifikation des pädagogischen Personals (1) Pädagogisch ausgebildete und geeignete Kräfte nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes müssen folgende Qualifikation besitzen: 1. Fachkräfte in der Leitung der Einrichtung und in der Gruppenleitung müssen Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher sein.	§ 2 Qualifikation des pädagogischen Personals (1) Pädagogisch ausgebildete und geeignete Kräfte nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes müssen folgende Qualifikation besitzen: 1. Fachkräfte in der Leitung der Einrichtung und in der Gruppenleitung müssen a. staatlich anerkannte <u>Kindheitspädagoginnen oder Kindheitspädagogen</u>, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder Absolventinnen oder Absolventen vergleichbarer Studiengänge, b. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher,	Berücksichtigung neuer Studiengänge für Kindheitspädagogik.

Anlage 9.1

Text der geltenden VO	Änderungsvorschlag	Erläuterungen
2. Weitere Kräfte in der Gruppe sind pädagogisch ausgebildete Personen, insbesondere a. Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger, sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten und b. Fachkräfte mit spezieller Ausbildung für besondere Funktionen wie Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen.	c. <u>staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen</u> oder d. <u>staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger</u> sein. 2. Weitere Kräfte in der Gruppe sind pädagogisch ausgebildete Personen, insbesondere sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten und Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger; <u>Personen, die eine berufsbegleitende Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher durchführen, können im dritten Ausbildungsjahr als weitere Kräfte eingesetzt werden.</u>	Nach der bisherigen Rechtslage sind Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger als „weitere Kräfte“ einzustufen (Nr. 2). Dies erscheint angesichts des hohen Ausbildungsniveaus, das dem der Erzieherausbildung gleichwertig ist, nicht gerechtfertigt. Die vorgesehene Änderung schafft Anreize für diese Berufsgruppen, sich für eine Tätigkeit in einer KiTa zu bewerben. Streichung der Berufsbezeichnung zu 2 b = Folgeänderung (Heilpäd. Können künftig in der Gruppenleitung eingesetzt werden). Satz 2 n.F. erweitert die Einsatzmöglichkeiten für Kräfte, die sich berufsbegleitend zur Erzieherin oder zum Erzieher ausbilden, und unterstützt die den Kitas dabei, qualifiziertes Personal zu finden und zu halten.